

CANTON DU VALAIS



KANTON WALLIS

LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT

hat in Sachen

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone, am Orte genannt „**Alpa Äbnet**“, auf dem Gebiet der Gemeinde **Grächen**.

eingesehen:

- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
- Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
- den Situationsplan 1: 1000 „Äbnet“ der Gemeinde Grächen;
- die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 2010. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden;
- den Bericht der Gemeinde Grächen von 9. Dezember 2009;
- den Bericht des Ingenieur Walderhaltung des Kreises Oberwallis vom 21. Dezember 2009;
- die Waldfeststellungsentscheide betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen vom 17. März 2004 und 14. Oktober 2009;
- den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Grächen;
- die übrigen Akten.

In Erwägung gezogen:

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Der Situationsplan 1: 1000 „Äbnet“, in welchem Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.

Die Pläne des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheide vom 17. März 2004 und 14. Oktober 2009 wurden nicht abgeändert.

3. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationspläne 1: 1000 "**Waldkataster der Gemeinde Grächen**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rundungsbewilligung.
- d) Die Pläne des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheide vom 17. März 2004 und 14. Oktober 2009 bleiben in Kraft.

2. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für räumliche Entwicklung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

3. Kosten

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Grächen in Rechung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	<u>Fr. 5.--</u>
Total	<u>Fr. 515.--</u>

4. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) per Einschreiben an:
 - Gemeindeverwaltung, 3925 Grächen
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

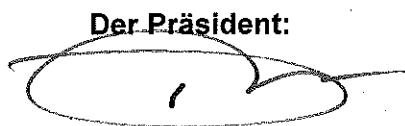
6. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für räumliche Entwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

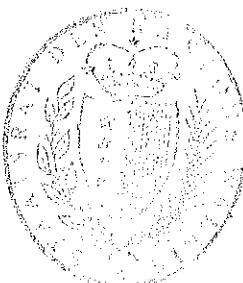
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 13. JAN. 2010

Der Präsident:



Claude Roch

Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 19 JAN. 2010

Dienststelle für Wald und Landschaft